

## § 4: Gewillkürte Erbfolge II – Errichtung und Widerruf des Testaments

- LITERATUR: Brox, Erbrecht, §§ 9-12; Frank/Helms, Erbrecht, §§ 5+6; Lang, Erbrecht, §§ 13-15; Leipold, Erbrecht, §§ 10+11; Schmoeckel, Erbrecht, § 19
- ÜBUNGSFÄLLE: Schlüter, PdW Erbrecht, Fälle 93-117; Löhnig, Familien- und Erbrecht, Fall 7; Heldrich/Eidenmüller, Erbrecht, Fälle 6, 9, 10
- RECHTSPRECHUNG: RGZ 102, 69 (Testamentswiderruf durch Vernichtung); BGHZ 44, 321 (Bereicherungsanspruch wegen Zweckverfehlung nach widerrufener Erbeinsetzung); BGH NJW 1981, 2745 (Abgrenzung zwischen Aufhebung und Widerruf); BGH NJW 1985, 969 (Testamentsaufhebung durch späteres Testament); BVerfGE 99, 341 (Kein Testierausschluss schreibunfähiger Stummer); OLG Schleswig, Beschluss vom 29. 5. 2009 - 3 Wx 58/04 (ZEV 2010, 46, Auslegung eines Briefs als Testament); OLG München, Beschluss vom 7. 10. 2010 - 31 Wx 161/10 (ZEV 2011, 80, Unwirksame Erbeinsetzung, wenn sich bedachte Personen nur aus einer dem Testament angehängten Liste ergeben); OLG Braunschweig, Beschluss vom 8. 2. 2011 - 7 W 82/10 (ZEV 2012, 40, Abschlussfunktion einer Unterschrift auf Briefumschlag für darin enthaltenes Testament); OLG Celle, Beschluss vom 6. 6. 2011 - 6 W 101/11 (ZEV 2012, 41, Formwirksames Testament bei Unterschrift oberhalb der Urkunde); OLG Hamm, Beschluss vom 2. 10. 2012 - I-15 W 231/12 (ZEV 2013, 42, Grenzen der Schreibhilfe eines Dritten bei der Errichtung eines privatschriftlichen Testaments); OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 11. 2. 2013 - 20 W 542/11 (ZEV 2013, 334, Kein eigenhändiges Testament bei Pfeildiagramm); OLG Hamm, Beschluss vom 19. 9. 2012 - I-15 W 420/11 (ZEV 2013, 507, Formwirksamkeit eines privatschriftlichen Testaments auf mehreren Blättern)

### I. Überblick

1. Das Testament als nicht empfangsbedürftige Willenserklärung
2. Testierwille (Abgrenzung gegenüber Ankündigung oder Entwurf)
3. Formzwecke und Formzwang
  - a) Beweisfunktion
  - b) Warnfunktion
  - c) Beratungsfunktion
  - d) Formnichtigkeit, § 125 S. 1 BGB
4. Ordentliche Testamente, § 2231 BGB
5. Außerordentliche Testamente, §§ 2249-2252 BGB

## II. Testamentsformen im Einzelnen

1. Das öffentliche Testament, §§ 2232 f. BGB
  - a) Erklärung des Erblassers
  - b) Verfahren vor dem Notar, §§ 27 ff. BeurkG
  - c) Amtliche Verwahrung gemäß §§ 346 f. FamFG
  - d) Widerrufsfiktion gemäß § 2256 BGB
2. Das eigenhändige Testament, § 2247 BGB
  - a) Eigenhändigkeit
  - b) Inhaltliche Erfordernisse
  - c) Unterschrift
  - d) Orts- und Datumsangabe
  - e) Möglichkeit der Verwahrung, §§ 2248, 2258a, b, 2256 Abs. 3 und 2 BGB

**Fall 6** (vgl. *Leipold, Erbrecht, Fall 14*):

*Peter Panther ist auf einer Erholungsreise ins Gebirge schwer erkrankt. Er schreibt seiner Frau Erika folgende Postkarte:*

31.10.2006

*Liebe Erika,*

*habe heute Morgen noch einmal den Arzt konsultiert; er sagt, es gehe mit mir zu Ende.*

*Sicherheitshalber treffe ich daher folgende Anordnung. Sollte mir etwas zustoßen, so sollst Du alles bekommen. Ich hoffe aber, Dich noch einmal wiederzusehen!*

*Dein Panthertier*

*P.S.: Mein Bruder Kurt soll nach meinem Tod meine Lyriksammlung bekommen!*

*Wenige Tage darauf verstirbt Peter. Erika ist der Ansicht, Alleinerbin geworden zu sein. Der Sohn Friedrich, das einzige Kind des Erblassers, macht jedoch ebenfalls sein Erbrecht geltend. Die Ehegatten hatten im Güterstand der Gütertrennung gelebt. Wie ist die Rechtslage?*

3. Nottestamente, §§ 2249-2252 BGB
  - a) Zweck und Gültigkeitsdauer, § 2252 BGB
  - b) Formen
    - aa) Vor dem Bürgermeister, § 2249 BGB
    - bb) Dreizeugentestament, § 2250 BGB
    - cc) Seetestament, § 2251 BGB

4. Ablieferungspflicht, § 2259 BGB
  - a) Betroffene Personen
  - b) Sanktionen
    - aa) Strafbarkeit, § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB (Urkundenunterdrückung)
    - bb) Schadensersatzpflicht, § 823 Abs. 2 BGB
    - cc) Erbunwürdigkeit, § 2339 Abs. 1 Nr. 4 BGB
    - dd) Zwang, § 358 FamFG
5. Eröffnung, §§ 348 ff. FamFG

### III. Widerruf von Testamenten

1. Freie Widerruflichkeit, § 2253 BGB
2. Formen des Widerrufs
  - a) Widerrufstestament, § 2254 BGB
  - b) Widerruf durch späteres, widersprechendes Testament, § 2258 BGB
  - c) Vernichtung oder Veränderung durch den Erblasser, § 2255 BGB
  - d) Rücknahme aus amtlicher Verwahrung, § 2256 BGB
3. Widerruf des Widerrufs, § 2257 BGB

**Fall 7** (vgl. Leipold, Erbrecht, Fall 15):

*Der verwitwete Ulrich Unentschluss hat zwei Söhne Franz und Fritz sowie eine Tochter Vroni, bei der er seit einiger Zeit wohnt. Am 1. Juni 2015 errichtet er ein formgültiges eigenhändiges Testament, in dem er Vroni zur Alleinerbin einsetzt. Das Testament zeigt er seiner Tochter. Zum darauf folgenden Weihnachtsfest schenken Franz und Fritz dem Vater eine zweiwöchige Erholungsreise auf die Malediven, während Vroni ihrem Vater einen Ratgeber „Cholesterinarme Ernährung im Alter“ verehrt. Diese Geschenke nimmt Ulrich zum Anlass, am 26.12.2015 ein neues formgültiges Testament eigenhändig zu errichten, in dem er Franz und Fritz zu gleichen Teilen als Erben einsetzt. Als Vroni davon erfährt, macht sie dem Vater heftige Vorwürfe. In einer eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Erklärung vom 15. Februar 2016 hebt er daher das Testament vom 26.12.2015 auf. Im April 2016 verstirbt Ulrich. Beim Durchsehen seiner Sachen findet sich die Erklärung vom 15.2.2016, auseinander gerissen in fünf Teile, im Papierkorb unter Ulrichs Schreibtisch. Wie ist die Erbfolge nach Ulrich zu beurteilen?*